

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

5. April 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Veränderung der Dienstbezeichnung des Großherzoglich Sächsischen Generalinspektors zu Erfurt betreffend, Seite 73. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Aenderung in der Zusammensetzung der beim Großherzoglichen Landgericht hier bestehenden Kommission zur Prüfung der Anwärter für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher betreffend, Seite 73. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines ordentlichen Versicherungsbeitrags zur Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, Seite 74.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[30] I. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. d. Mts., Regierungs-Blatt Seite 39, wonach der Generalinspektor des thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt vom 1. April 1890 an die amtliche Bezeichnung „General-Direktor des thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins“ führen wird, bringen wir mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu öffentlicher Kenntniß, daß der Großherzoglich Sächsische Generalinspektor zu Erfurt (Gesetz vom 2. Oktober 1849, Regierungs-Blatt Seite 183) künftig die Dienstbezeichnung „Großherzoglich Sächsischer General-Zoll-Direktor“ führt.

Weimar, den 26. März 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Vollert.

[31] II. An Stelle des zum vortragenden Rath im Ministerial-Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus ernannten Staatsanwalts Vollert ist der Erste Staatsanwalt Siefert hier zum Mitglied der beim Großherzoglichen